

### 3. Einsatz privater Computer für die Bearbeitung personenbezogener Daten zu dienstlichen Zwecken

Soweit Lehrkräfte personenbezogene Daten zu dienstlichen Zwecken auf einem privaten Computer verarbeiten, ist dies nur mit Einwilligung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig. Die Erlaubnis zur zeitlich und sachlich begrenzten Nutzung privater Computer für o.g. Zwecke kann erteilt werden, wenn die Lehrkraft schriftlich zugesichert hat, dass

- die Bestimmungen des LDSG und die sonstigen Vorschriften über den Datenschutz beachtet werden,

- lediglich Daten jener Schülerinnen und Schüler persönlich verarbeitet werden, die sie selbst unterrichtet bzw. deren Klassenleiterin oder deren Klassenleiter sie ist,
- die dienstliche Nutzung des Computers unter den gleichen Bedingungen wie bei dienstlichen Geräten kontrolliert werden kann,
- kein Zugriff auf personenbezogene Daten durch Dritte erfolgen kann bzw. Daten von Schülerinnen und Schülern Dritten nicht zugänglich gemacht werden (abgesicherter Zugriff durch die in der Dienstanweisung genannten Sicherungsmaßnahmen),
- keine Datenübermittlung an Dritte erfolgt,
- Daten auf einer Festplatte passwortgeschützt abgespeichert und die Datenträger nach ihrer Verwendung weggesperrt werden,
- Daten unverzüglich nach Abschluss der Aufgabe bzw. spätestens nach Ablauf des laufenden Schuljahres gelöscht werden,
- durch regelmäßige Datensicherungen gewährleistet ist, dass auch beim Ausfall eines Computers jederzeit auf die gesicherten Daten zurückgegriffen werden kann,
- sie auf besondere Gefahren bei Vernetzungen und Online-Zugängen hingewiesen wurde.

Die Genehmigung ist unverzüglich zurückzunehmen, wenn die Lehrkraft gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt oder die von ihr abgegebenen Zusicherungen nicht einhält. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Verstöße unverzüglich der ADD zu melden.

Über die erteilten Genehmigungen führt die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Nachweis und dokumentiert ebenfalls zurückgenommene Genehmigungen. Die Schule bleibt verantwortliche Stelle i.S.d. § 3 Abs. 3 LDSG.